

## **Merkblatt zur Rechtewahrnehmung im Ausland durch SUISSIMAGE**

### **Inhalt**

- Urheberrechte gibt es nicht nur in der Schweiz
- Weltweite Vertretung
- Praktische Umsetzung
- Verteilung ohne jegliche Abzüge
- Mitgliedschaft bei anderen Gesellschaften

### **Urheberrechte gibt es nicht nur in der Schweiz**

Urheberrechte gibt es weltweit, aber nicht in jedem Land gibt es dieselben Rechte und Ansprüche.

Einen Mindeststandard an Urheberrechtsschutz schreibt die "Revidierte Berner Übereinkunft" (RBUe) fest. Es handelt sich dabei um einen bereits 1885 in Bern abgeschlossenen und seither mehrmals revidierten Staatsvertrag. Diese Revidierte Berner Übereinkunft postuliert auch den Grundsatz der sogenannten "Inländerbehandlung". Danach verpflichten sich die beteiligten Staaten, die Urheber und Urheberinnen anderer Vertragsstaaten gleich zu behandeln wie ihre eigenen Staatsangehörigen. Heute sind praktisch alle wichtigen Staaten Mitglied dieser Übereinkunft.

Bis etwa 1980 wurden die Rechte im audiovisuellen Bereich fast ausschliesslich auf individualvertraglichem Wege wahrgenommen. Erst neue Formen von Massennutzungen geschützter audiovisueller Werke - insbesondere das Kabelfernsehen - haben namentlich in Europa zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten an audiovisuellen Werken durch Verwertungsgesellschaften geführt. In zahlreichen europäischen Ländern wurde in Folge auch das Schutzniveau im Urheberrecht über den Mindeststandard hinaus erhöht, indem neue Rechte oder Vergütungsansprüche geschaffen wurden, mit deren Wahrnehmung Verwertungsgesellschaften betraut wurden.

### **Weltweite Vertretung**

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv - also durch Urheberrechtsgesellschaften - verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder **weltweit** wahrzunehmen.

Berechtigte sollen idealerweise für die weltweite Vertretung nur einer Urheberrechtsgesellschaft angehören und damit ihre Werke nur einmal anmelden müssen, um zu ihrem Geld zu kommen. Das ist für die Berechtigten am einfachsten und verhindert Doppelmeldungen und blockierte Zahlungen. Es ist Sache der Urheberrechtsgesellschaft, für ihre Mitglieder im In- und Ausland tätig zu sein und deren Ansprüche durchzusetzen.

Die Zusicherung einer weltweiten Rechtewahrnehmung tönt vielversprechend, bedarf allerdings sogleich einer Präzisierung. SUISSIMAGE kann nämlich nur dort Ansprüche geltend machen,

- wo es die entsprechende **Nutzung** gibt,
- wo es das entsprechende **Recht** bzw. den Vergütungsanspruch gibt,
- wo diese Rechte nicht individualvertraglich, sondern **kollektiv wahrgenommen** werden und
- wo es eine entsprechende **Partnergemeinschaft** gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt, und mit der SUISSIMAGE eine vertragliche Beziehung hat.

bitte wenden

### **Praktische Umsetzung**

SUISSIMAGE verfolgt ständig die rechtliche und faktische Entwicklung der Rechtswahrnehmung im Ausland und wirkt dazu in entsprechenden internationalen Vereinigungen oder Dachorganisationen mit (CISAC, SAA, EUROCOPYA, AGICOA). Entsteht in einem Land im audiovisuellen Bereich eine neue Gesellschaft, welche für unsere Mitglieder interessant und von Bedeutung sein könnte, so streben wir mit dieser den Abschluss eines Gegenseitigkeitsvertrages an.

Besteht mit einer Gesellschaft ein Gegenseitigkeitsvertrag, so melden wir - je nach Anforderungen dieser Schwestergesellschaft - unser ganzes Repertoire an (d.h. alle Werke unserer Mitglieder). Gelegentlich werden auch die entsprechenden Nutzungen dazu verlangt, weshalb uns Sendungen auf Fernsehstationen, welche wir nicht für die ordentlichen Verteilungen erfassen, von den Berechtigten mitgeteilt werden sollten. Bitte teilen Sie uns die Sendungen unter Angabe von Titel, Sender, Datum, Zeit und Dauer mit.

Jede Gesellschaft hat ihre eigenen, speziellen und in der jeweiligen Landessprache festgehaltenen Verteilprinzipien, weshalb Abrechnungen verschiedener Gesellschaften nicht miteinander vergleichbar und Unterschiede nur bedingt erklärbar sind.

### **Verteilung ohne jegliche Abzüge**

In der Regel erhalten wir von unseren ausländischen Partnergesellschaften Listen mit Werken, beziehungsweise Nutzungen (z.B. Sendungen), welche an einer Verteilung partizipieren. Diese Listen werden von uns auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Anschliessend stellt SUISSIMAGE die Schwestergesellschaft von allfälligen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der abgerechneten Werke frei. Die daraufhin bei uns eingehenden Entschädigungen werden ohne jegliche Abzüge (z.B. für Verwaltungskosten oder Fonds) an die Berechtigten weitergeleitet. Damit wird sichergestellt, dass die Berechtigten gleich viel erhalten, wie wenn sie der ausländischen Gesellschaft direkt angehören würden.

Mitunter gehen Zahlungen bei SUISSIMAGE als Pauschalen ein. Da diesfalls Angaben über die genutzten Werke fehlen, werden solche Entschädigungen in einem sogenannten Auslandsammeltopf zusammengefasst und einmal jährlich auf die Werke von Mitgliedern verteilt, welche laut letzter ordentlicher Abrechnung auf den Schweizer Programmen genutzt worden sind. Auch hier erfolgen keinerlei Abzüge (z.B. für Verwaltungskosten oder Fonds).

### **Mitgliedschaft bei anderen Gesellschaften**

Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften sind problematisch, unnötig und unerwünscht. In aller Regel ist es völlig ausreichend, wenn sich ein Berechtigter - in der Schweiz wie weltweit - ausschliesslich durch SUISSIMAGE vertreten lässt.

Gelegentlich sind Doppelmitgliedschaften gar ausgeschlossen, wie etwa zwischen SUISSIMAGE und unserer Schwestergesellschaft Société Suisse des Auteurs (SSA). Ein Zusammenarbeitsvertrag sieht jedoch die gegenseitige Vertretung im Ausland vor, damit die Mitglieder beider Gesellschaften auch in diesem Bereich in finanzieller Hinsicht gleichgestellt werden.

Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften verursachen beim Mitglied wie bei den betroffenen Gesellschaften doppelten Aufwand, Abgrenzungsprobleme und administrative Leerläufe, ohne dass sie den Berechtigten mehr Geld einbringen.

Die Höhe der Entschädigung ist gelegentlich abhängig vom Produktionsland des Werkes, nie jedoch von der Mitgliedschaft eines Berechtigten bei einer bestimmten Verwertungsgesellschaft.

bitte wenden

Eine Bevorzugung der eigenen Mitglieder durch Verwertungsgesellschaften wäre wegen dem oben erwähnten Grundsatz der Gleichbehandlung von In- und Ausländern unzulässig.

Es gibt einige wenige **Ausnahmen, in denen eine direkte Mitgliedschaft** (oder ein Auftragsverhältnis) **bei einer Schwestergesellschaft sinnvoll ist:**

- wer ausser audiovisuellen Werken auch Werke anderer Kategorien schafft (z.B. Musik, Literatur etc.) oder über Rechte an solchen Werken verfügt, sollte sich für diese Funktion durch die dafür zuständige Gesellschaft vertreten lassen;
- wer als Produzentin tätig ist, muss formell auch Mitglied von SWISSPERFORM (verwandte Schutzrechte) sein, braucht aber die Werke nur bei SUISSIMAGE anzumelden. Ausländische Gesellschaften zahlen die Urheberrechte immer zusammen mit den verwandten Schutzrechten aus. Ihre Urheberrechtsentschädigungen aus dem Ausland enthalten also auch die Entschädigungen für die Leistungsschutzrechte.
- wer Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, sollte - falls das entsprechende Land Quellensteuerabzüge kennt - aus steuerrechtlichen Gründen mit Vorteil der dortigen, nationalen Gesellschaft beitreten.

In all diesen Fällen geben wir Ihnen gerne näher Auskunft.

Februar 2016